

Beschlussvorlage Büro des Landrates Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0753 Status: öffentlich Datum: 06.09.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.09.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG;

- a) Mandatsniederlegung der Kreistagsabgeordneten Wiebke Scheidl
- b) Mandatsniederlegung des Kreistagsabgeordneten Patrick Brinkmann

Sachverhalt:

a) Mandatsniederlegung der Kreistagsabgeordneten Wiebke Scheidl

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) endet die Mitgliedschaft im Kreistag unter anderem durch Verzicht. Dieser ist dem Landrat schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

Die Kreistagsabgeordnete Wiebke Scheidl hat mit Schreiben vom 21.06.2024 erklärt, dass sie ihr Mandat als Abgeordnete des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) niederlegt.

Nach § 52 Abs. 2 NKomVG stellt der Kreistag zu Beginn seiner nächsten Sitzung fest, ob eine der Voraussetzungen für den Sitzverlust nach § 52 Abs. 1 NKomVG vorliegt. Der Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Mitgliedschaft im Kreistag endet mit der Feststellung der Voraussetzungen durch den Kreistag.

Beschlussvorschlag:

Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Sitzverlust im Kreistag der Abgeordneten Wiebke Scheidl, Tarmstedt, wird festgestellt.

b) Mandatsniederlegung des Kreistagsabgeordneten Patrick Brinkmann

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG endet die Mitgliedschaft im Kreistag unter anderem durch Verzicht. Dieser ist dem Landrat schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

Der Kreistagsabgeordnete Patrick Brinkmann hat mit Schreiben vom 15.07.2024 erklärt, dass er sein Mandat als Abgeordneter des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) niederlegt.

Nach § 52 Abs. 2 NKomVG stellt der Kreistag zu Beginn seiner nächsten Sitzung fest, ob eine der Voraussetzungen für den Sitzverlust nach § 52 Abs. 1 NKomVG vorliegt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Mitgliedschaft im Kreistag endet mit der Feststellung der Voraussetzungen durch den Kreistag.

Beschlussvorschlag:

Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Sitzverlust im Kreistag des Abgeordneten Patrick Brinkmann, Heeslingen, wird festgestellt.

Prietz



Mitteilungsvorlage Büro des Landrates Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0754 Status: öffentlich Datum: 06.09.2024
Termin	Beratungsfolge:	
19.09.2024	Kreistag	

Bezeichnung:

Verpflichtung von nachrückten Kreistagsabgeordneten gemäß § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung;

- a) Kreistagsabgeordneter Dirk Detjen
- b) Kreistagsabgeordneter Jens Behrens

Sachverhalt:

- a) Nach der Erklärung über die Mandatsniederlegung durch die Kreistagsabgeordnete Wiebke Scheidl, Tarmstedt, vom 21.06.2024 ist der Sitz gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) auf die erste Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU im Wahlbereich 2 – Listenwahl, Herrn Dirk Detjen, Groß Meckelsen, übergegangen.

Die Feststellung auf welche Ersatzperson der Sitz übergegangen ist, konnte vom Kreiswahlleiter getroffen werden, da Zweifel über die Feststellung nicht bestanden (§ 44 Abs. 5 NKWG). Gemäß § 44 Abs. 6 NKWG wurde Herr Detjen von mir benachrichtigt.

- b) Nach der Erklärung über die Mandatsniederlegung durch den Kreistagsabgeordneten Patrick Brinkmann, Heeslingen, vom 15.07.2024 ist der Sitz gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 NKWG auf die erste Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU im Wahlbereich 2 – Personenwahl, Herrn Jens Behrens, Elsdorf, übergegangen.

Die Feststellung auf welche Ersatzperson der Sitz übergegangen ist, konnte vom Kreiswahlleiter getroffen werden, da Zweifel über die Feststellung nicht bestanden (§ 44 Abs. 5 NKWG). Gemäß § 44 Abs. 6 NKWG wurde Herr Behrens von mir benachrichtigt.

Zu Beginn der ersten Sitzung nach Beginn der Mitgliedschaft im Kreistag werden die beiden Kreistagsabgeordneten gemäß § 60 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Landrat förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Außerdem sind sie nach § 43 NKomVG auf die sich aus den §§ 40 bis 42 NKomVG ergebenden Pflichten hinzuweisen.



Beschlussvorlage Büro des Landrates Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0747 Status: öffentlich Datum: 06.09.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.09.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Besetzung von Ausschüssen und Gremien

Sachverhalt:

1) Veränderungen infolge des Ausscheidens der Abg. Scheidl und Brinkmann aus dem Kreistag

Nach dem Ausscheiden der Abgeordneten Wiebke Scheidl und Patrick Brinkmann aus dem Kreistag sind deren Sitze in den Ausschüssen und Gremien neu zu besetzen.

Frau Scheidl war Mitglied

- im Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst,
- im Jugendhilfeausschuss,
- im Schulausschuss,
- in der Mitgliederversammlung Kulturförderverein,
- in der Mitgliederversammlung TouROW und
- in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz.

Herr Brinkmann war

- Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr sowie Mitglied
- im Ausschuss für Sport und Kultur,
- in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz sowie
- in der Gesellschafterversammlung der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH „INNO.NON“.

Die CDU/FDP/WFB-BLZG/FW-Gruppe hat folgende neue personelle Besetzung der Ausschüsse und Gremien vorgeschlagen:

Beschlussvorschlag:

Die personelle Besetzung der Ausschüsse und Gremien wird wie folgt neu festgestellt:

.....

2.) Als Nachfolgerin/Nachfolger für den inzwischen verstorbenen Kreistagsabgeordneten Mathias Ullrich ist noch ein stellvertretendes Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH „INNO.NON“ zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Als stellvertretendes Mitglied (Verhinderungsvertreter) in der Gesellschafterversammlung der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH „INNO.NON“ wird berufen.

Prietz

Beschlussvorlage Büro des Landrates Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0751 Status: öffentlich Datum: 06.09.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.09.2024	Kreisausschuss	11	0	0
19.09.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Anstaltsbeirat für die Justizvollzugsanstalt (JVA) Bremervörde;
hier: Aufstellung der Vorschlagsliste für die Amtszeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2028

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.07.2024 bittet der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bremervörde den Landkreis darum, für den dortigen Anstaltsbeirat eine Vorschlagsliste mit Kandidatinnen und Kandidaten für die am 01.01.2025 beginnende Amtszeit aufzustellen.

Nach § 186, 187 Nds. Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) i. V. m. §§ 1, 2 und 3 der Verordnung über die Beiräte bei den Justizvollzugseinrichtungen und den Jugendarrestanstalten (JVollzBeirVO) werden bei allen Justizvollzugsanstalten ehrenamtliche Anstaltsbeiräte gebildet. Die Mitglieder des Beirates wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungen und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.

Auf Verlangen der Vollzugsbehörde unterbreitet der Landkreis, in dessen Gebiet der Standort der Anstalt liegt, Vorschläge für die Mitglieder des Beirats. In den Vorschlägen sollen Männer und Frauen gleichermaßen berücksichtigt werden. Es sollen mindestens zwei Personen mehr vorgeschlagen werden, als für die Gemeinde jeweils vorgesehen sind.

Die Vollzugsbehörde leitet die Vorschläge mit einer Stellungnahme an das Fachministerium weiter.

Die Mitglieder des Beirates sollen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sein, in der die Justizvollzugsanstalt ihren Sitz hat. Justizvollzugsbedienstete sowie Bedienstete des Fachministeriums dürfen nicht Mitglied eines Beirates sein. In den Vorschlägen sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

Der Anstaltsbeirat der JVA Bremervörde besteht aus vier Mitgliedern, die Amtszeit dauert vier Jahre.

Für die am 31.12.2024 zu Ende gehende Amtszeit hatte der Kreistag am 23.09.2020 eine Vorschlagsliste mit sechs Personen sowie zwei weiteren von der Stadt Bremervörde vorzuschlagenden Personen beschlossen.

Für die Amtszeit ab 01.01.2025 sollte vom Kreistag entsprechend verfahren werden.

Aus diesen Vorschlägen hatte das Nieders. Justizministerium den Kreistagsabgeordneten Bernd Petersen, den seinerzeitigen Kreistagsabgeordneten Gerhard Oetjen, Frau Dr. Silke Fricke sowie den von der Stadt Bremervörde vorgeschlagenen Herrn Ricardo Döscher in den Anstaltsbeirat berufen.

Nach Mitteilung der JVA Bremervörde haben sich Herr Bernd Petersen und Herr Gerhard Oetjen zu einer weiteren Amtszeit als Anstaltsbeirat bereit erklärt.

Nach § 2 Abs. 8 JVollzBeirVO ist eine zweite Berufung eines Mitglieds zulässig. Eine dritte und eine weitere Berufung soll nur erfolgen, wenn sie erforderlich sind.

Nach dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen ergibt sich, dass von sechs für die Vorschlagsliste zu benennenden Personen vier Vorschläge von der CDU/FDP/WFB-BLZG/FW-Gruppe und jeweils ein Vorschlag von der SPD-Fraktion und der Gruppe Bündnis 90/DIE GRÜNEN/Die Linke zu benennen sind.

Der **Kreisausschuss** hat sich in seiner Sitzung am 04.09.2024 mit der Angelegenheit befasst und dem Kreistag einstimmig folgende Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste empfohlen:

Beschlussvorschlag:

In die Vorschlagsliste zur Berufung in den Anstaltsbeirat der JVA Bremervörde werden aufgenommen.

1. Bernd Petersen, Kalbe
2. Gerhard Oetjen, Hipstedt
3. Dirk-Frederik Stelling, Bremervörde
4. Melanie Blank, Gnarrenburg
5. Sabine Holsten, Hemslingen
6. (wird noch benannt)

sowie zwei weitere von der Stadt Bremervörde vorzuschlagende Personen, die nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein sollen.

Prietz

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0761 Status: öffentlich Datum: 06.09.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.09.2024	Kreisausschuss	11	0	0
19.09.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Bestellung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes

Sachverhalt:

Gemäß § 154 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes beruft die Vertretung sowohl den Leiter wie auch die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

Seit dem 1. Juli 2024 ist Frau Jessica Haase, geb. 26. Juli 1999, wohnhaft in 27367 Böttersen, im Rechnungsprüfungsamt tätig. Sie hat sich inzwischen in die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes eingearbeitet und soll daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes bestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Frau Jessica Haase, geb. 26. Juli 1999, wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) berufen

Prietz

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0760		
		Status: öffentlich		
		Datum: 06.09.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.09.2024	Kreisausschuss	11	0	0
19.09.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Abberufung zweier Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes

Sachverhalt:

Gemäß § 154 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes beruft die Vertretung sowohl den Leiter wie auch die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft diese auch ab.

Zwei Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes sind nach einem Auswahlverfahren bzw. einem Umsetzungswunsch nicht mehr an gleicher Stelle tätig.

Frau Karina Beckhusen ist seit dem 1. August 2024 im Rechtsdienst des Sozialamtes beschäftigt, Frau Melanie Gieschen ist seit dem 1. Juli 2024 im Jobcenter tätig.

Mithin sollen beide als Prüferinnen abberufen werden.

Beschlussvorschlag:

Frau Karina Beckhusen sowie Frau Melanie Gieschen werden mit sofortiger Wirkung als Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes abberufen.

Prietz



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0756 Status: öffentlich Datum: 06.09.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.09.2024	Kreisausschuss			
19.09.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen;
hier: Kreismusikschule

Sachverhalt:

Der Kreismusikschule sind diverse Zuwendungen zugegangen, über deren Annahme noch zu beschließen ist:

Geber	Verwendung	Betrag
Kulturförderverein im Landkreis Rotenburg e.V.	Sommerfest der Kreismusikschule	7.000,00 €
Landesverband der niedersächsischen Musikschulen	Fördergelder für das Projekt „WimadiMu“	49.410,00 €

Für die Annahme von Zuwendungen von über 2.000,00 € ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Zuwendungen wird zugestimmt.

Prietz

Beschlussvorlage Dezernat I Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0762		
		Status: öffentlich		
		Datum: 06.09.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.09.2024	Kreisausschuss			
19.09.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitung über 2.860.000,- €;
hier: Steigende Kosten im Jugendamt

Sachverhalt:

Im Jugendamt werden durch steigende Fallzahlen insbesondere im stationären Bereich (höhere Anzahl stationärer Unterbringungen von Kindern durch Kindeswohlgefährdungen) sowie gestiegene Kosten in mehreren Produkten bis Ende des Haushaltsjahres nicht ausreichend Mittel für Aufwendungen und entsprechende Auszahlungen zur Verfügung stehen. Insgesamt ca. 2,86 Mio. € müssen daher in vier Produkten überplanmäßig bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von insgesamt 2.860.000,- € im Teilhaushalt 5 (Jugendamt) teilen sich wie folgt auf die Produkte auf: 2.000.000,- €, Produkt 36.3.03 (Hilfe zur Erziehung), Zeile 18 (Transferaufwendungen); 400.000,- €, Produkt 36.3.05 (Eingliederungshilfen), Zeile 18 (Transferaufwendungen); 300.000,- € (Jugend), Produkt 36.3.02 (Förderung der Erziehung in der Familie), Zeile 18 (Transferaufwendungen); 160.000,- €, Produkt 36.3.04 (Hilfe für junge Volljährige), Zeile 18 (Transferaufwendungen) wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen und -einzahlungen im Teilhaushalt 8 (Planen, Bauen, Umwelt), Produkt 52.1.01 (Bauaufsicht) bei Zeile 5 (öffentlich-rechtliche Entgelte) über 1.160.000,- € sowie aus Minderaufwendungen und -auszahlungen im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Produkt 41.1.01 (Krankenhäuser und KHG-Umlage) bei Zeile 18 (Transferaufwendungen) über 1.700.000,- €.

Beschlussvorlage Amt für Rettungsdienstmanagement Tagesordnungspunkt: 14		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0765 Status: öffentlich Datum: 06.09.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.09.2024	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			
19.09.2024	Kreisausschuss			
19.09.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Gründung einer kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts zum Betrieb einer integrierten Rettungsleitstelle

Sachverhalt:

Pflicht der Landkreise zum Betrieb einer integrierten Rettungsleitstelle

Die Landkreise Rotenburg (Wümme), Harburg und Heidekreis aus Niedersachsen sind jeweils Träger des Rettungsdienstes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 NRettDG). Diese Aufgabe obliegt den Landkreisen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises (§ 3 Abs. 2 NRettDG). Als Träger haben die Landkreise für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich (ihrem Rettungsdienstbereich) den Sicherstellungsauftrag für den Rettungsdienst (§ 2 Abs. 1 NRettDG). Die Landkreise müssen in ihrem Rettungsdienstbereich als medizinische, funktionale und wirtschaftliche Einheit die flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes nach § 2 Abs. 2 NRettDG dauerhaft sicherstellen. Hierzu gehört auch die Einrichtung und der Betrieb einer Rettungsleitstelle nach § 6 NRettDG, deren Ausstattung und Ausrüstung dem Stand der Technik entsprechen müssen.

Die Rettungsleitstelle des Rettungsdienstes wird in Niedersachsen zusammen mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle als integrierte Leitstelle betrieben (§ 6 Abs. 1 Satz 2 NRettDG). Die beteiligten Landkreise sind hiernach zudem nach § 1 Abs. 2 NBrandSchG verantwortlich für Brandschutz und Hilfeleistung. Hierfür haben die beteiligten Landkreise insbesondere eine Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle einzurichten, ständig zu besetzen und zu unterhalten (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NBrandSchG).

Ausgangslage: derzeitige Situation und Problemstellung

Die Landkreise Rotenburg (Wümme), Harburg und Heidekreis arbeiten seit dem Jahr 2006 beim Betrieb ihrer Rettungsleitstellen in Form eines virtuellen Leitstellenverbundes zusammen. Ziel dieser engen Kooperation im Verbund war und ist es, ein wesentlich höheres Servicelevel für die Bürgerinnen und Bürger bei gleichzeitig gestiegener Ausfallsicherheit in allen drei Landkreisen zu ermöglichen.

Diese Zusammenarbeit erfolgte zunächst auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb eines virtuellen Leitstellenverbundes für die Bereiche Rettungsdienst und Feuerwehr vom 24. Januar 2006. Seit dem Jahr 2017 erfolgt die Zusammenarbeit auf Grundlage einer Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit. Jeder der drei Landkreise ist als Träger der eigenen Leitstelle rechtlich selbstständig und verantwortlich für Personal und Gebäudestruktur der Leitstelle. Die personelle Ausstattung wird leitstellenübergreifend bemessen. Die Steuerung des Leitstellenverbunds in strategischer Hinsicht übernimmt derzeit eine Lenkungsgruppe, bestehend aus der Dezernentenebene, den Amtsleitungen und den Leitstellenleitungen der drei Landkreise. Die aktuelle Verbundstruktur erfordert regelmäßige engmaschige Abstimmungen der drei Landkreise in operativen sowie strategischen Fragestellungen, die mitunter sehr zeitaufwändig sind.

Zudem muss u.a. die Leitstellentechnik bis Ende des Jahres 2027 erneuert werden. Die derzeit verwendete Technik, die 2017 beschafft worden ist, erreicht nach ca. 10 Jahren das Ende ihres Lebenszyklus. Hierfür wird ein großes und komplexes Vergabeverfahren notwendig sein.

Aus diesen Gründen beabsichtigen die drei Landkreise gemeinsam mit dem Landkreis Lüneburg, der aktuell die Kooperative Leitstelle Lüneburg gemeinsam mit dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Polizeidirektion Lüneburg, betreibt, die Zusammenarbeit im Leitstellenverbund auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen. Beabsichtigt ist eine rechtlich institutionalisierte Zusammenarbeit in Form eines einheitlichen Rechtsträgers, die die bisherige eher lose Form der Zusammenarbeit ablöst und die insbesondere die notwendigen vielfältigen Abstimmungen im Tagesgeschäft vereinfacht.

Eingeholte Gutachten zur zukünftigen Ausgestaltung des Leitstellenverbundes

Gutachten der LülF+ Sicherheitsberatung GmbH

Die Landkreise Rotenburg (Wümme), Harburg, Heidekreis und Lüneburg haben bei der LülF+ Sicherheitsberatung GmbH ein Gutachten zur zukünftigen Ausgestaltung des Leitstellenverbundes in Auftrag gegeben (**Anlage 1**). Dieses Gutachten evaluiert den derzeitigen Stand der Kooperation im Leitstellenverbund in technischer und organisatorischer Hinsicht und analysiert die zu empfehlende Zukunftsform des Leitstellenverbundes u.a. vor dem Hintergrund der Frage, in welcher Konstellation und mit welchen Standorten der Leitstellenverbund seine Aufgaben zukünftig mit der höchsten Qualität und der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit erfüllen kann.

Das Gutachten kommt zu einer Empfehlung für die zukünftige Organisation der Zusammenarbeit auf Basis einer Nutzwertanalyse. Denkbar erschien danach die Umsetzung eines optimierten Verbunds an zwei Standorten als Zwischenschritt zu einer vollständigen Regionalleitstelle. Dabei sind in dieser Organisationsform im Vergleich zu einer Regionalleitstelle Einschränkungen in allen Kriterien zu erwarten, ausschließlich im Hinblick auf die in dieser Organisationsform systemimmanente Redundanz ergäben sich Vorteile.

Auf Basis der Nutzwertanalyse ist für die Zukunftsform des heutigen Leitstellenverbundes zuzüglich der FEL Lüneburg eindeutig die Regionalleitstelle (Großleitstelle) zu empfehlen.

Auch aus dem Blickwinkel des Landkreises Lüneburg ergeben sich eindeutige wirtschaftliche und qualitative Vorteile bei der Beteiligung an einer gemeinsamen Regionalleitstelle.

Daher empfiehlt das Gutachten im Ergebnis, zukünftig gemeinsam eine Regionalleitstelle (Großleitstelle) zu betreiben. Hierbei sollte die Aufgabenwahrnehmung durch eine Anstalt öffentlichen Rechts oder durch einen Zweckverband erfolgen.“

Im November 2023 wurde das Gutachten in den zuständigen Fachausschüssen der Kreistage aller beteiligten Landkreise durch den Gutachter vorgestellt.

Rechtliche Stellungnahme der ESCH BAHNER LISCH Rechtsanwälte PartmbB

Die Landkreise Rotenburg (Wümme), Harburg, Heidekreis und Lüneburg haben im nächsten Schritt bei der Rechtsanwaltskanzlei ESCH BAHNER LISCH Rechtsanwälte, Köln, eine rechtliche Stellungnahme zur rechtlich zulässigen und aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht empfehlenswerten Rechtsform des neuen Rechtsträgers in Auftrag gegeben (**Anlage 2**).

Die Anwälte empfehlen

- die **Gründung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt** (rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts) nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG,
- auf die die Aufgabe des Betriebs einer integrierten Rettungsleitstelle i. S. d § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG **übertragen** wird.

Die Gründe hierfür sind:

- Die Aufgabe, eine integrierte Rettungsleitstelle zu betreiben, kann auf den neuen Rechtsträger übertragen werden (Aufgabenübertragung / Delegation, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG) oder der neue Rechtsträger kann mit der Aufgabe, eine Rettungsdienstleitstelle nach dem NRettDG und dem NBrandSchG zu betreiben, lediglich beauftragt werden (Beauftragung / Mandatierung, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomZG).
- Die Stellungnahme empfiehlt eine Aufgabenübertragung, weil hierdurch die Durchführung dieser Aufgabe, die für die Sicherheit und das Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises sehr wichtig ist, durch die Reduzierung von Entscheidungsebenen insgesamt wirkungsvoller und effizienter organisiert werden kann.
- Es gibt aus rechtlicher Sicht nur zwei in Betracht kommende rechtliche Handlungsformen: die Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame kommunale Anstalt), § 1 Abs. 1 Nr.1 NKomZG oder die Errichtung eines Zweckverbands, § 1 Abs. 1 Nr. 4 NKomZG.

Privatrechtliche Handlungsformen (etwa in Form einer GmbH) oder ein Eigen- oder Regiebetrieb scheiden aus rechtlichen Gründen aus.

Die Stellungnahme empfiehlt die Gründung eines gemeinsamen Unternehmens in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame kommunale Anstalt). Diese Empfehlung ergeht vor allem vor dem Hintergrund, dass die Organisations- und Entscheidungsprozesse in einer gemeinsamen kommunalen Anstalt es aus rechtlicher Sicht ermöglichen, die gemeinsame integrierte Rettungsleitstelle effizient und flexibel zu führen. Wirtschaftliches Handeln und effektive Aufgabenerfüllung benötigen eine gewisse Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Leitungskräfte. Der Leitungsebene sollte daher - gerade im Bereich der Daseinsvorsorge, in dem es um Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger geht, in dem sich das Marktumfeld schnell ändert und in dem schnell auf Veränderungen reagiert werden muss – eine gewisse Autonomie als Voraussetzung für selbständiges und flexibles Handeln eingeräumt werden.

Die gemeinsame kommunale Anstalt wird in der Praxis umfassend vom Vorstand geführt. Dieser hat eine starke Stellung, verfügt über weitreichende Handlungsbefugnisse, handelt eigenverantwortlich und ist insoweit mit dem Geschäftsführer einer GmbH oder dem Vorstand einer AG vergleichbar. Aus diesem Grund weist die gemeinsame kommunale Anstalt klare und unbürokratische Strukturen auf. Entscheidungen können schnell getroffen werden, bei dringendem Handlungsbedarf oder auf notwendige Veränderungen am Markt kann flexibel reagiert werden. So können die der gemeinsamen kommunalen Anstalt obliegenden Aufgaben effizient unter einheitlicher umfassender Führung erfüllt werden. Auch das anstehende

Vergabeverfahren zur Erneuerung der Leitstellentechnik kann so von diesem neuen Rechtsträger effizient abgewickelt werden.

Beim Zweckverband hingegen ist das Hauptorgan die Verbandsversammlung (die Mitgliederversammlung der beteiligten Landkreise), die im Grundsatz alle wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte treffen muss. Die Entscheidungsfindung vollzieht sich im Zweckverband daher eher schwerfällig, denn sie muss in der Verbandsversammlung aufwändig organisiert werden. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen mit Tagesordnung geladen werden (Ladungsfrist: eine Woche). Dann muss die Verbandsversammlung beschlussfähig sein, hierfür muss mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenanzahl vertreten sein. Dies kann zu Reibungsverlusten führen und eine schnelle Entscheidungsfindung erheblich behindern. Dies ist insbesondere dann, wenn - wie es im Bereich des Rettungsdienstes regelmäßig vorkommt – schnell eine Entscheidung zu einem wesentlichen, die Aufgabendurchführung betreffenden, grundsätzlichen Aspekt getroffen werden muss, hinderlich. Auch hat die Verbandsgeschäftsführung keine dem Vorstand der gemeinsamen kommunalen Anstalt vergleichbare starke Stellung.

Die rechtliche Stellungnahme weist zudem darauf hin, dass derzeit in Niedersachsen insgesamt noch vier andere Leitstellenkooperationen bestehen, die auch jeweils in der Rechtsform der gemeinsamen kommunalen Anstalt geführt werden. Es handelt sich um:

- die „Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland“ als Zusammenschluss der Landkreise Aurich, Leer und Wittmund,
- die „Leitstelle Ems-Vechte“ als Zusammenschluss der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim,
- die „Großleitstelle Oldenburger Land“ als Zusammenschluss der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Oldenburg und Wesermarsch sowie der kreisfreien Städte Delmenhorst und Oldenburg und
- die „Regionalleitstelle Osnabrück“ als Zusammenschluss von Stadt und Landkreis Osnabrück.

Die Gründung der gemeinsamen kommunalen Anstalt erfolgt durch Erlass und Bekanntmachung der Satzung durch alle beteiligten Kommunen nach den für die Verkündungen von Satzungen geltenden Vorschriften, also im gedruckten oder im Internet bereitgestellten amtlichen Verkündungsblatt oder einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen. Die gemeinsame kommunale Anstalt kann am Tag der Gründung aber noch nicht operativ arbeitsfähig sein. Es wird daher empfohlen, in der Satzung einen späteren Zeitpunkt zwar nicht für die Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt vorzusehen, wohl aber für deren operatives Tätigwerden, d.h. den Zeitpunkt der operativen Betriebsaufnahme.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag ist nach § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG ausschließlich zuständig für Satzungen und nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 NKomVG für die Errichtung sowie Gründung u.a. von kommunalen Anstalten.

Es wird empfohlen, den dargestellten Empfehlungen beider Gutachten zu folgen.

Der Entwurf der Satzung (**Anlage 3**) entspricht im Wesentlichen den Satzungen, die auch die o.g. vier anderen Leitstellenkooperationen in Niedersachsen erlassen haben. Sie schafft durch die Gestaltung der Organisation und der Kompetenzverteilung zwischen Vorstand, Verwaltungsrat und Kreistag einen Ausgleich zwischen einerseits der Befugnis des Vorstands, unternehmerisch frei zu handeln und schnell und unbürokratisch wichtige Entscheidungen zu treffen, und andererseits dem berechtigten Interesse der beteiligten Kommunen, Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten sowie Einflussnahme auf die Tätigkeit der gemeinsamen kommunalen Anstalt zu haben.

Aufgabe der gemeinsamen kommunalen Anstalt gemäß abzuschließender Vereinbarung und Satzung ist der Betrieb einer gemeinsamen, integrierten Regionalleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr als eigene Aufgabe. Das bedeutet, dass die vier beteiligten Landkreise diese Aufgabe auf die gemeinsame kommunale Anstalt übertragen, diese wird künftig nicht mehr an den vier Leitstellenstandorten in den Landkreisen, sondern einheitlich „unter einem Dach“, an einem Standort und unter einem einheitlichen Rechtsträger, wahrgenommen.

Wie dargestellt, ist die Gründung der gemeinsamen kommunalen Anstalt jedoch nicht mit dem operativen Betrieb einer Regionalleitstelle gleichzusetzen. Dieser wird erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen, wobei der Standort der Regionalleitstelle aktuell noch nicht feststeht und die Auswahl eines geeigneten Standorts auf Grundlage eines gesondert zu vergebenden Standortgutachtens erfolgen soll.

Die gemeinsame kommunale Anstalt hat zunächst die Aufgabe, in engem Zusammenwirken mit den Landkreisen die Regionalleitstelle zu planen, zu errichten und betriebsbereit zu machen, d.h. den Betrieb sukzessive aufzubauen. Erst wenn die Regionalleitstelle betriebsbereit ist, geht der virtuelle Leitstellenverbund in der gemeinsamen kommunalen Anstalt auf und die geschlossene Zweckvereinbarung endet.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis schließt die beigefügte Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Regionalleitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Rotenburg (Wümme), den Landkreis Harburg und den Landkreis Heidekreis sowie den Landkreis Lüneburg ab.

Die beigefügte Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Regionalleitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Rotenburg (Wümme), den Landkreis Harburg und den Landkreis Heidekreis sowie den Landkreis Lüneburg in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG als Trägerin einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz wird beschlossen.

Prietz

Beschlussvorlage Schul- und Kulturamt		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0726		
Tagesordnungspunkt: 15_____		Status: öffentlich		
		Datum: 06.09.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.08.2024	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	12	0	0
15.08.2024	Kreisausschuss	11	0	0
19.09.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-Fraktion vom 21.04.2024: Resolution: Einführung eines Azubi-Deutschlandtickets

Sachverhalt:

Der beigefügte Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 21.04.2024 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 13.06.2024 zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr verwiesen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr** hat den Antrag in seiner Sitzung am 13.08.2024 beraten und danach einstimmig den nachstehenden Beschluss für den Kreistag empfohlen:

Der Kreistag begrüßt die Weiterführung des Deutschlandtickets und die Einführung eines reduzierten Studierendentickets als Vereinfachung im Tarifsysteem. Doch die langfristige Finanzierung ist bis heute nicht sichergestellt. Der Kreistag fordert eine auskömmliche Finanzplanung für die kommenden Jahre, damit dieses Angebot aufrecht erhalten werden kann.

Ergänzend dazu fordert der Kreistag die Bundesregierung auf, ein vergünstigtes Deutschland-Ticket für Studierende, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende einzuführen und damit entsprechenden Initiativen der Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland zu folgen.

Der **Kreisausschuss** ist dieser Empfehlung in der Sitzung am 15.08.2024 einstimmig gefolgt.

Prietz



Bernd Wölbern

An der Ramme 3

27419 Wohnste

0170-2722246

woelbern@web.de

Vorsitzender

Wohnste, 21.04.2024

SPD-Fraktion im KT Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Herrn Landrat Prietz

Kreishaus

Hopfengarten 2

27356 Rotenburg

Resolution: Einführung eines Azubi-Deutschlandtickets

Sehr geehrter Herr Landrat Prietz,

Durch die Einführung des Deutschland-Tickets war ein deutlicher Anstieg der ÖPNV-Nutzung zu verzeichnen. Dies zeigt, dass Menschen bei attraktiver Preisgestaltung bereit sind, auf das Auto zu verzichten und auf den klimafreundlichen ÖPNV umzusteigen.

Dies vorausgeschickt, beantragt die SPD-Kreistagsfraktion das Folgende.

Der Kreistag wolle nachfolgende Resolution beschließen:

„Der Kreistag begrüßt die Weiterführung des Deutschlandtickets als 49-Euro-Ticket und die Einführung eines reduzierten Studierendentickets für 29,40 Euro.

Ergänzend dazu fordert der Kreistag die Bundesregierung auf, ein vergünstigtes Deutschland-Ticket für Studierende, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende zum Preis von 29,00 € einzuführen, und damit entsprechenden Initiativen der Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland zu folgen.“

Begründung

Ein niedriger Fahrpreis führt zu einer Steigerung der Attraktivität des ÖPNV und fördert den Anreiz, auf das Auto zu verzichten. Diese Effekte konnten bereits mit der Einführung des Deutschlandtickets eindeutig wahrgenommen werden.

Leider werden bei der aktuell auf Bundesebene diskutierten Lösung die Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden nicht berücksichtigt und somit benachteiligt. Gerade für die Fachkräftesicherung ist aber notwendig, diese Personengruppe den Studierenden gleich zu stellen. Die Gleichwertigkeit von Studium und dualer Ausbildung und das gesellschaftliche Engagement als Freiwilligendienstleistende muss gewährleistet sein. Eine Ausweitung des 29-Euro-Tickets auf den angesprochenen Personenkreis ist daher als klares Signal an alle jungen Menschen zu werten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Wölbern

Adressaten

- LR
- Kreistag
- KA
- Kreistag

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 16		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0750 Status: öffentlich Datum: 06.09.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.09.2024	Kreisausschuss	11	0	0
19.09.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Anpassung der Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln

Sachverhalt:

Die Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln regelt allgemeine Verfahrensgrundsätze für Förderungen nach den weiteren aufgabenbezogenen Verwaltungshandreichungen des Landkreises und wurde zuletzt 2008 geändert.

Die unter Ziffer 6. Widerruf vorgesehene Verzinsung von zurückgeforderten Zuschüssen und Zuweisungen sah in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung einen Zinssatz von 6,0 % p.a. vor. In der zurückliegenden Niedrigzinsphase wurde der Zinssatz für die Verzinsung von Steuernachforderungen und –erstattungen nach § 233 a Abgabenordnung in Verbindung mit § 238 Abs. 1a Abgabenordnung auf 1,8 % verringert.

Der bisher unter Ziffer 6 der Verwaltungshandreichung mit 6 % vorgegebene Zinssatz soll durch einen dynamischen Verweis auf den Zinssatz der für Fälle des § 233 a Abgabenordnung vorgesehenen Zinssatzes in § 238 Absatz 1a Abgabenordnung ersetzt werden. Die Änderung soll ab 01.10.2024 in Kraft treten.

Die Verwaltungshandreichung ist mit den gekennzeichneten Änderungen als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen wird beschlossen.

Prietz

Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln

Allgemeines

1. Grundsätzliches und Begriffsbestimmung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Zuwendungen nach diesen Verwaltungshandreichungen gewähren. Unter dem Oberbegriff **Zuwendungen** werden **Zuschüsse** als Leistungen an den privaten Bereich und **Zuweisungen** als Leistungen an den öffentlichen Bereich zusammengefasst. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen wird durch die Verwaltungshandreichungen nicht begründet. Zuwendungen sind durch schriftlichen Bewilligungsbescheid rechtsverbindlich festzusetzen und können an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Maßnahmen sind im Sinne dieser Richtlinie sowohl der Bau oder die Erneuerung und die Ausstattung von Anlagen und Einrichtungen als auch die Durchführung von Projekten und die nicht erwerbswirtschaftliche Bereitstellung von Dienstleistungen zur Förderung des öffentlichen Wohls. Aus der Förderung des öffentlichen Wohls ergibt sich der **Nutzungszweck der Maßnahme**. Der Nutzungszweck einer geförderten Maßnahme ist über den Zeitraum der im Bewilligungsbescheid festzusetzenden Zweckbindung (**Zweckbindungsfrist**) zu erfüllen.

Kreismittel werden für jede Maßnahme nur einmal vergeben, auch wenn eine Förderung zusätzlich nach anderen Richtlinien bzw. Haushaltsstellen des Landkreises möglich ist.

2. Ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen

Die Leistungen des Landkreises dürfen nur zur Erfüllung der im Bewilligungsbescheid genannten Maßnahmen im Rahmen des vorgelegten Finanzierungsplanes verwendet werden. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel setzt eine wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen voraus. Abweichungen von den mit dem Antrag vorgelegten Planungen sind mit dem Landkreis vor Vollzug der Maßnahme abzustimmen.

3. Anrechnung Leistungen Dritter, Eigenleistungen

Soweit bei den einzelnen Förderungsrichtlinien nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist, errechnet sich die Kreisbeteiligung nach Abzug Leistungen Dritter von den zuwendungsfähigen Kosten.

Eine Beteiligung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, die im allgemeinen in mindestens der Höhe der Kreiszuwendung erwartet wird, wird für die Errechnung der Kreisbeteiligung nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abgesetzt.

Eigenleistungen werden in der im Bewilligungsbescheid festgelegten Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt und sind gleichzeitig als Eigenbeteiligung anzurechnen.

Soweit bei den einzelnen Förderungsrichtlinien nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist, darf der Betrag der Kreismittel die verbleibende Gesamteigenbeteiligung des Antragstellers nicht übersteigen.

4. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Verwaltungshandreichungen sind frühzeitig schriftlich beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einzureichen, spätestens bis zum 15.08. des Vorjahres des Maßnahmebeginns.

Maßnahmen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides des Landkreises begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt.

Einem Antrag müssen im Allgemeinen beigefügt werden: Beschreibung der Maßnahme insbesondere die Auswirkungen auf das öffentliche Wohl, Kostenschätzung, Finanzierungsplan; Baugenehmigungen für Baumaßnahmen sind vor Maßnahmebeginn nachzureichen.

5. Anzeigepflichten nach Bewilligung von Zuwendungen

Soweit der Bewilligungsbescheid keine andere Regelung vorsieht, ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen, wenn

- a) weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen abweichend von dem vorgelegten Finanzplan beantragt werden oder der Finanzplan nicht einzuhalten ist,
- b) der Nutzungszweck der Maßnahme oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c) sich herausstellt, dass der Nutzungszweck der Maßnahme nicht oder nicht mehr zu erreichen ist.

6. Widerruf

Die Bewilligung soll widerrufen werden, wenn die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt worden sind oder von dem im Bewilligungsbescheid genannten Nutzungszweck der Maßnahmen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist abgewichen wird. Die Länge der Zweckbindungsfrist soll sich an der technischen Lebensdauer oder beantragten Maßnahmedauer orientieren. Sie soll höchstens 25 Jahre betragen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Bewilligungsbescheid bekannt gegeben wurde. Wird während der Zweckbindungsdauer von dem Nutzungszweck der Maßnahme abgewichen, ist die Zuwendung anteilig entsprechend dem der zu dem Zeitpunkt noch nicht abgelaufenen Zweckbindungsfrist – abgerundet auf volle Jahre - im Verhältnis zur Gesamtdauer der Zweckbindungsfrist zurückzufordern. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind in voller Höhe zurückzufordern.

Die zurückgeforderten Mittel sind in solchen Fällen unverzüglich an den Landkreis zu zahlen. In begründeten Fällen kann Ratenzahlung gewährt werden. Die zurückgeforderten Mittel sind mit 6% dem nach § 238 Absatz 1a Abgabenordnung anzuwendenden Zinssatzes ab Auszahlung zu verzinsen. Für die Berechnung der Zinsen gelten entsprechend die Vorschriften der Abgabenordnung zur Berechnung von Stundungszinsen. Die Zinsen werden entsprechend nach § 238 Abgabenordnung berechnet.

7. Auszahlung, Verwendungsnachweis

Die Kreismittel werden auf schriftlichen Antrag nach Abschluss der Maßnahmen ausgezahlt. Der Bewilligungsbescheid kann andere Regelungen festlegen, u. a. die Gewährung von Abschlagszahlungen.

Die Verwendung der Kreismittel ist dem Landkreis spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Im Bewilligungsbescheid können Zwischennachweise gefordert werden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben. Soweit nicht eine Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises gefordert wird, sind dem Verwendungsnachweis Belege beizufügen.

Der Landkreis ist berechtigt, die Verwendung der Kreismittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Mittel, die nicht in dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraum abgerufen werden, verfallen.

8. Abweichende Regelungen

Vorstehende Regelungen sind auf alle Förderbereiche anzuwenden, soweit sich aus den einzelnen Förderungsrichtlinien nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Beschlussvorlage Amt für Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 17		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0732 Status: öffentlich Datum: 06.09.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.08.2024	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	10	1	2
15.08.2024	Kreisausschuss	11	0	0

Bezeichnung:

Neue Wohnraumförderung des Landkreises

Sachverhalt:

Am 21.12.2022 hat der Kreistag das Wohnraumversorgungskonzept des Landkreises beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die im Konzept genannten Handlungsoptionen zu prüfen, konkrete Maßnahmen abzuleiten, die Möglichkeit der Gründung einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft zu prüfen und in die Handlungsoptionen Konsequenzen einzu-beziehen, die sich aus der vom Land für Anfang 2024 angekündigten Gründung einer Landeswohnungsbaugesellschaft ergeben.

Am 21.11.2023 wurde dem Ausschuss empfohlen, aus haushaltsrechtlichen Gründen auf die Gründung einer landkreiseigenen Wohnungsbaugesellschaft zu verzichten und mit Blick auf die weitere Ausgestaltung einer landkreiseigenen Förderung zunächst die Änderung der Wohnraumförderung auf Landesebene abzuwarten.

Zum 01.05.2024 trat per Runderlass die neue „Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen“ in Kraft. Diese vergrößert die Zielgruppe und den Umfang der bisherigen Landeswohnraumförderung erheblich. Die seitdem beim Landkreis vorliegenden Anträge auf diese Förderung belegen, dass die regionale Wohnungsbauwirtschaft sehr positiv auf die neue Landesförderung anspricht und dadurch bereits jetzt zahlreiche neue Bauvorhaben im Landkreis ausgelöst wurden. Seit Veröffentlichung der neuen Landesförderung bis zum 01.08.2024 wurden 71 Wohneinheiten neu beantragt, weitere ca. 30 Wohneinheiten sind in Planung.

Allerdings greift die Landesförderung nur für den Neubau ab mindestens zwei neu geschaffenen Mietwohnungen. Der Umbau von Wohneigentum sowie die Schaffung einzelner Wohnungen ist nicht förderfähig.

Daraufhin wurde eine entsprechende Novellierung der landkreiseigenen Förderung erarbeitet (siehe Anlage). Diese sieht vor, Umbauten sowie die Schaffung einzelner Wohneinheiten zu fördern, den Zuschuss pro Einzelmaßnahme auf 30.000 € zu verdoppeln, den vorzeitigen

Maßnahmenbeginn ab Antragseingang grundsätzlich zuzulassen und die Fristen zur Fertigstellung zu erhöhen. Der geförderte Wohnraum muss für mindestens 10 statt wie bisher 7 Jahre vermietet werden. Die Begrenzung der förderfähigen Wohnungen auf drei pro Antragsteller entfällt. Die Richtlinie soll zum 01.10.2024 in Kraft treten.

Diese Erweiterung der landkreiseigenen Wohnraumförderung soll die Lücken der Landesförderung schließen und die Schaffung von kleinen Wohneinheiten im Kreisgebiet zusätzlich erhöhen.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Prietz

Anlage 1

zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen

Anforderungen an Maßnahmen zur Barrierereduzierung

1. Wohnungszugang

Flure und Treppen müssen gleichmäßig und verschattungsfrei ausgeleuchtet werden. Eine Mindestbeleuchtungsstärke von 150 Lux ist einzuhalten.

Treppen müssen beiderseits Handläufe haben.

2. Wohnungsgestaltung

Schwellen in der Wohnung müssen entfernt werden. Ist dies baustrukturell nicht möglich, dürfen Schwellen maximal 20 mm hoch sein.

3. Sanitärräume

Sanitärräume müssen

- eine nach außen aufschlagende Tür mit einem lichten Durchgangsmaß von mindestens 0,80 m aufweisen;
- vor den einzelnen Sanitärobjekten (Waschtische, WC's, Urinale, Bidets, Badewannen, Duschen), jeweils bezogen auf das Sanitärobjekt, mittig eine Bewegungsfläche von mindestens 0,90 m Breite und 1,20 m Tiefe aufweisen, wobei sich die Bewegungsflächen überlagern dürfen;
- bei vorhandenen Vorwandkonstruktionen – insbesondere um das WC – eine Vorkehrung zur späteren Nachrüstung mit einem Stütz- und Haltesystem aufweisen.

Duschplätze müssen

- bodengleich ausgeführt werden. Ist dies baustrukturell nicht möglich, darf das Niveau zum angrenzenden Bodenbereich um nicht mehr als 20 mm abgesenkt sein;
- mit rutschfesten oder rutschhemmenden Bodenbelägen versehen sein.

Anlage 2

- a) 7,62 €/m² Wohnfläche bei Wohnungen in den Städten Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Zeven (Mietenstufe II),
- b) 6,76 €/m² Wohnfläche bei Wohnungen im übrigen Kreisgebiet (Mietenstufe I).

Die jeweiligen Mietenstufen ergeben sich aus der Anlage zu § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung i. d. F. d. Bekanntmachung vom 05.12.2022 (BGBl. I Seite 2166) in der zurzeit gültigen Fassung (WoGV)¹.

Für barriere reduzierte Wohnungen darf die Nettokaltmiete 0,50 €/m² über den oben genannten Beträgen liegen.

¹ Hinweis: Die Miethöchstbeträge gemäß § 12 WoGG liegen für Einpersonenhaushalte (unabhängig von der Wohnungsgröße) zurzeit bei 338 € (Mietenstufen I) und 381 € (Mietenstufe II).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie dient der Schaffung zusätzlicher kleiner Mietwohnungen im Kreisgebiet im unteren Preissegment für Haushalte mit geringem Einkommen.
- 1.2 Der Landkreis kann nach Maßgabe der Verwaltungshandreichung 5.1 Zuschüsse, Zuweisungen und Darlehen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren. Die Verwaltungshandreichung findet allgemein Anwendung, soweit nicht diese Richtlinie spezielle Regelungen enthält.
- 1.3 Gefördert wird der Umbau sowie der Ausbau vorhandener Gebäude.

2. Förderungsvoraussetzung

- 2.1 Der Zuschuss dient zur Schaffung einer Wohnung von mindestens 30 m² und höchstens **55 m²** Wohnfläche; barrieregeduzierte Wohnungen dürfen bis zu **66 m²** Wohnfläche haben. Die Wohnfläche wird nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I Seite 2346) in der zurzeit gültigen Fassung (Wohnflächenverordnung – WofIV) ermittelt und kaufmännisch auf ganze m² gerundet.
- 2.2 Die Wohnung hat dem öffentlichen Baurecht zu entsprechen. Eine barrieregeduzierte Wohnung muss mindestens den technischen Anforderungen entsprechen, die in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie beschrieben ist.
- 2.3 Es erfolgt keine gleichzeitige Förderung des Vorhabens aus Bundes- oder Landesmitteln. Die Förderung im Rahmen einer energetischen Sanierung und die steuerlichen Vorteile sind hiervon ausgenommen.
- 2.4 Der geförderte Wohnraum wird mindestens **zehn Jahre** vermietet.
- 2.5 Die Vermietung erfolgt während der ersten zehn Jahre nur
 - a) an Inhaber eines Wohnberechtigungsscheins gemäß § 3 Absatz 2 des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 29.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 24 Seite 403) in der zurzeit gültigen Fassung (NWofG)¹,
 - b) an Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - c) an zur Unterbringung von Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG herangezogene kreisangehörige Kommunen zum Zwecke der Unterbringung von Asylbewerbern.

¹ Höhe der Einkommensgrenzen:

Einpersonenhaushalt: 17.000 € netto/Jahr; Zweipersonenhaushalt: 23.000 € netto/Jahr nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 NWofG

- 2.6 Der Mieter darf nicht mit dem Antragsteller verheiratet sein, in eingetragener Lebenspartnerschaft leben oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert sein. Der Mieter darf zuvor nicht mit dem Antragsteller in einem Haushalt gelebt haben.
- 2.7 Die Nettokaltmiete darf die in Anlage 2 festgelegten Monatsbeträge nicht überschreiten.
- 2.8 Innerhalb des Zeitraums gemäß Ziffer 2.4 sind etwaige Mieterhöhungen frühestens nach vier Jahren ab Fertigstellung des geförderten Wohnraums und nur nach Maßgabe der §§ 558 und 559 BGB² zulässig, jedoch darf der Mietzins – von einer Erhöhung der Betriebskosten abgesehen – innerhalb von jeweils drei Jahren um nicht mehr als 15 % erhöht werden. Die sich hiernach ergebende Miete ist auch im Fall der Wiedervermietung einzuhalten.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche **und juristische** Personen, die Eigentümer des jeweiligen Grundstücks sind, auf dem die Wohnungen geschaffen werden, bzw. grundstücksgleiche Rechte daran besitzen.

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Für jede zusätzlich geschaffene kleine Mietwohnung gewährt der Landkreis einen Zuschuss in Höhe der Herstellungskosten, höchstens jedoch in Höhe von **30.000 €**, solange und soweit Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen.
- 4.2 Die Vergabe der Mittel erfolgt in jedem Kalenderjahr in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Übersteigen die beantragten Zuschüsse die in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sind die jeweils zuletzt gestellten Anträge abzulehnen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Mit Eingang eines Antrags wird dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt. Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich kein Anspruch auf Bewilligung. Maßnahmen, die bereits vor Antragstellung begonnen wurden, werden nicht gefördert.
- 5.2 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und eine Wohnflächenberechnung nach der WofIV sowie ein Lageplan beizufügen. Die baurechtliche Zulässigkeit und die evtl. barriere-reduzierte Gestaltung des Vorhabens sind zu bestätigen. Außerdem ist die Höhe der Nettokaltmiete anzugeben, zu der die Wohnung(en) erstmals vermietet werden soll(en).
- 5.3 Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der Landkreis einen Bewilligungsbescheid. Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die

² Regelungen über die Miethöhe: §§ 558 und 559 BGB

geförderte(n) Wohnung(en) innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung fertig gestellt worden ist/sind.

- 5.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Mietvertrags mit einem Mieter, der durch eine Bescheinigung gemäß § 3 Absatz 2 NWoFG seine Berechtigung zum Bezug einer entsprechenden, mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung nachgewiesen hat, frühestens jedoch nach tatsächlichem Bezug der Wohnung durch diesen Mieter.
- 5.5 Mieterwechsel sind anzeigepflichtig. Nachfolgende Mieter haben ebenfalls ihre Wohnberechtigung nachzuweisen. Der Landkreis ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses zu prüfen.
- 5.6 Wird gegen die im Bewilligungsbescheid genannten Förderbestimmungen verstoßen, können die Fördermittel nach Nr. 6 der Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 5.7 Kann der geförderte Wohnraum nicht (mehr) gemäß seinem Förderungszweck vermietet werden, kommt eine nachträgliche Freistellung in Betracht. Bei einer nachträglichen Freistellung von dem vorgesehenen Verwendungszweck kann (ggf. teilweise) vom Widerruf der Fördermittel abgesehen werden.

6 Bereitstellung der Fördermittel

Über die Höhe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wird im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage jährlich entschieden.

7 Schlussbestimmungen

Diese Fassung der Richtlinie tritt am **01.10.2024** in Kraft.

Beschlussvorlage Naturschutzamt Tagesordnungspunkt: 18		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0748 Status: öffentlich Datum: 06.09.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
20.08.2024	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	13	0	0
04.09.2024	Kreisausschuss	11	0	0
19.09.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Aufhebung von Regelungen zu Mindestflughöhen in den Naturschutzgebieten „Huvenhoopsmoor“, „Ekelmoor“ und „Schneckenstiege“

Sachverhalt:

Aufgrund von Empfehlungen des Landes Niedersachsen wurden in den Naturschutzgebieten „Huvenhoopsmoor“, „Ekelmoor“ und „Schneckenstiege“ Mindestflughöhen festgelegt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26.01.2023 (BVerwG 7 CN 1.22) festgestellt, dass eine Naturschutzbehörde nicht befugt ist, Flugbeschränkungen für Luftfahrzeuge im Wege einer Naturschutzgebietsverordnung anzuordnen. Der Bund hat mit dem Regelungskonzept des Luftverkehrsgesetzes abschließend von seiner ausschließlichen Gesetzgebung nach Artikel 73, Absatz 1 Nummer 6 Grundgesetz (GG) Gebrauch gemacht. Die verfassungsrechtliche Sperrwirkung gilt auch im Anwendungsbereich der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie.

Um dem Urteil Rechnung zu tragen, ist eine formelle Änderung der betroffenen Schutzgebiete erforderlich. Weitergehende Änderungen der Verordnungen, insbesondere hinsichtlich anderer Ge- und Verbote oder der Abgrenzung, sind nicht enthalten. Die entsprechende Verordnung samt Karten und Begründung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde am 02.07.2024 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karten und Begründung in der Zeit vom 09.07.2024 bis zum 08.08.2024 in den Samtgemeinden Tostedt (Landkreis Harburg), Sittensen, Fintel, Tarmstedt, Selsingen sowie bei der Gemeinde Gnarrenburg öffentlich ausgelegt. Zudem fand ein Informationstermin für Betroffene am 17. Januar 2024 bei der Samtgemeinde Tostedt statt.

Es sind keine Stellungnahmen oder Einwendungen eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Aufhebung von Regelungen zu Mindestflughöhen in den Naturschutzgebieten „Huvenhoopsmoor“, „Ekelmoor“ und „Schneckenstiege“ wird beschlossen.

Prietz

ENTWURF

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Aufhebung von Regelungen zu Mindestflughöhen in den Naturschutzgebieten „Huvenhoopsmoor“, „Ekelmoor“ und „Schneckenstiege“ vom XX.XX.2024

Gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 des Nds. Naturschutzgesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Aufhebung der Regelungen zu Überflughöhen

(1) § 4 Abs. 3 Nr. g und h der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Huvenhoopsmoor" in der Samtgemeinde Selsingen und in der Gemeinde Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 14.06.2018 werden aufgehoben. Die Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet "Huvenhoopsmoor" im Maßstab 1:50.000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 und 11 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ekelmoor" in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19.12.2018 werden aufgehoben. Die Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet "Ekelmoor" im Maßstab 1:50.000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 und 11 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schneckenstiege" in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19.12.2018 werden aufgehoben. Die Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet "Schneckenstiege" im Maßstab 1:25.000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) im Übrigen bleiben die Verordnungen unverändert bestehen.

§ 2

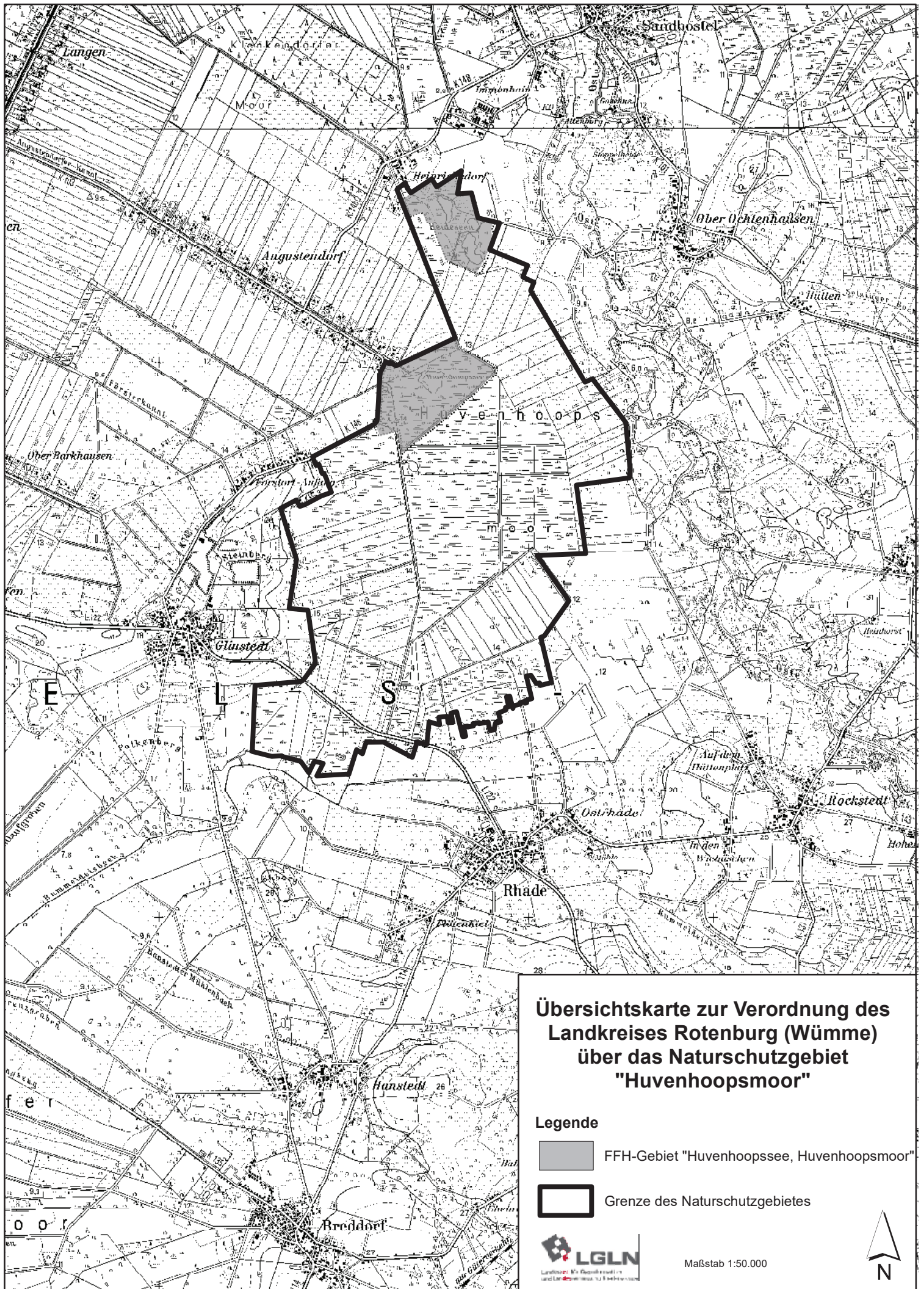
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.2024

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Prietz



**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Havelmoor"**

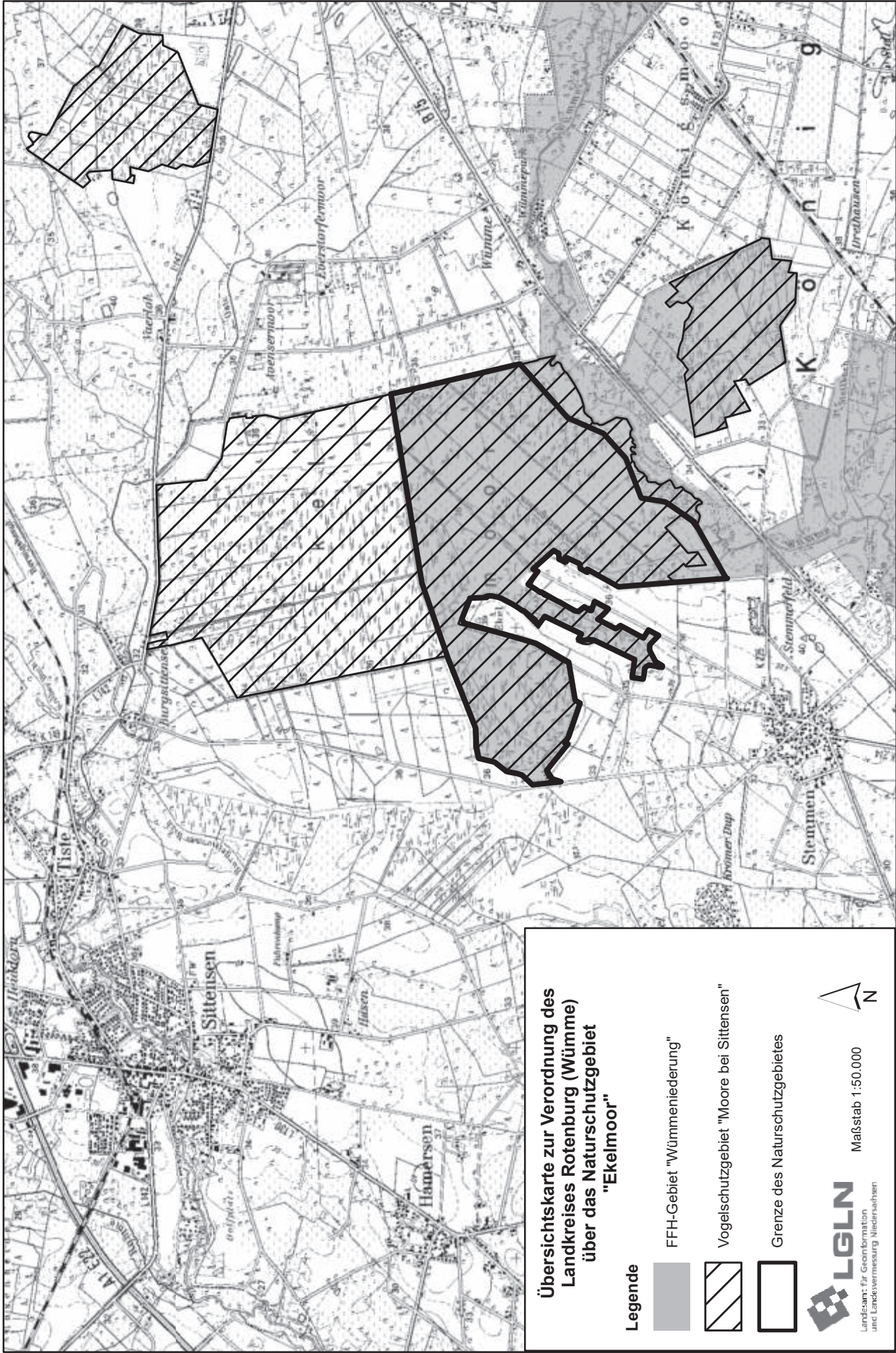
Legende

- FFH-Gebiet "Havelsee, Havelmoor"
- Grenze des Naturschutzgebietes





Maßstab 1:50.000





**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Ekelmoor"**

Legende

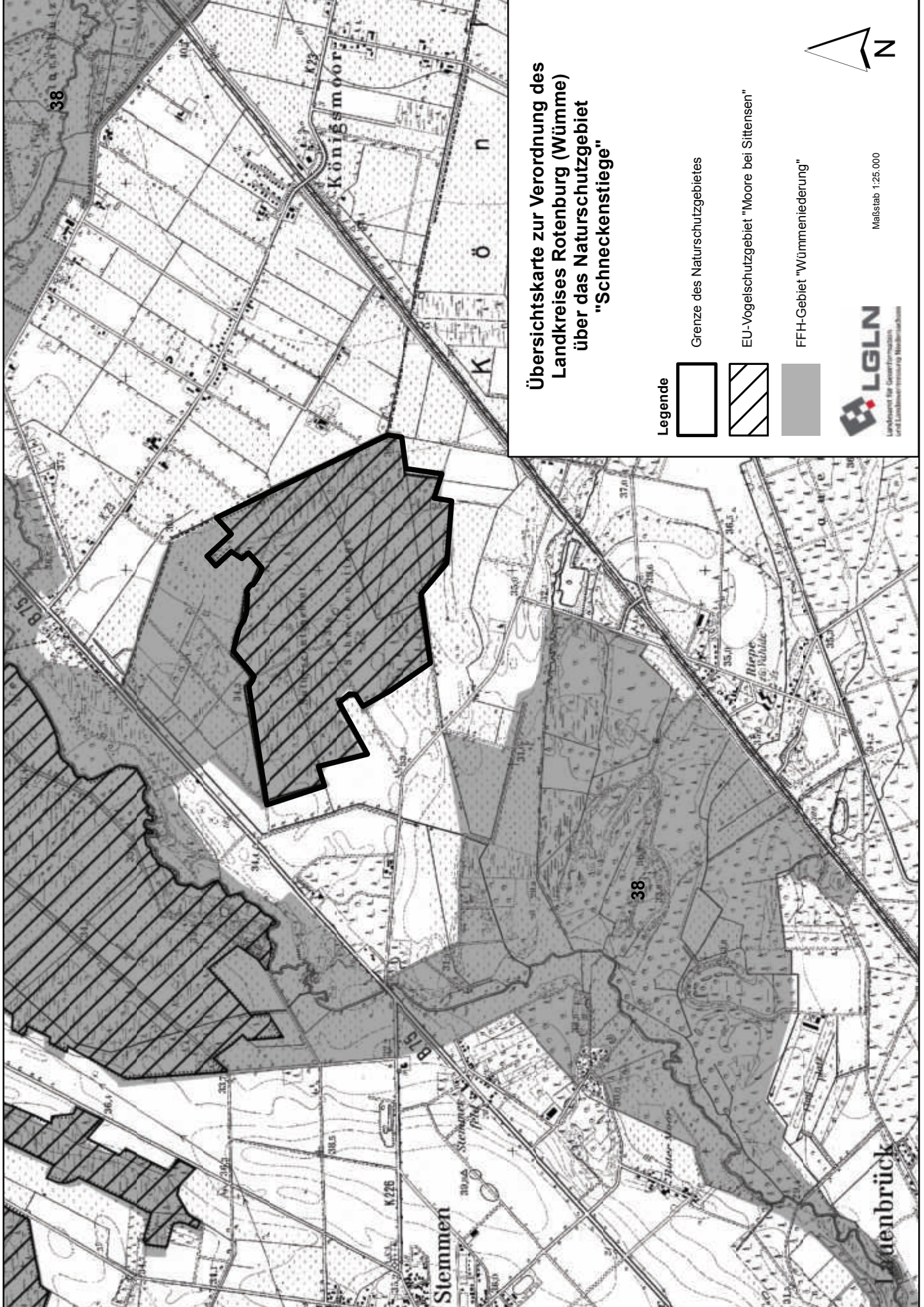
-  FFH-Gebiet "Wümmeniederung"
-  Vogelschutzgebiet "Moore bei Sittensen"
-  Grenze des Naturschutzgebietes






Maßstab 1:50.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Schneckenstiege"**

- Legende**
-  Grenze des Naturschutzgebietes
 -  EU-Vogelschutzgebiet "Moore bei Sittensen"
 -  FFH-Gebiet "Wümmeniederung"



Maßstab 1:25.000

Begründung zum Entwurf der Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Aufhebung von Regelungen zu
Mindestflughöhen in den Naturschutzgebieten „Huvenhoopsmoor“, „Ekelmoor“
und „Schneckenstiege“

Aufgrund von Empfehlungen des Landes Niedersachsen wurden in den Naturschutzgebieten „Huvenhoopsmoor“, „Ekelmoor“ und „Schneckenstiege“ Mindestflughöhen festgelegt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26.01.2023 (BVerwG 7 CN 1.22) festgestellt, dass eine Naturschutzbehörde nicht befugt ist, Flugbeschränkungen für Luftfahrzeuge im Wege einer Naturschutzgebietsverordnung anzuordnen. Der Bund hat mit dem Regelungskonzept des Luftverkehrsgesetzes abschließend von seiner ausschließlichen Gesetzgebung nach Artikel 73, Absatz 1 Nummer 6 Grundgesetz (GG) Gebrauch gemacht. Die verfassungsrechtliche Sperrwirkung gilt auch im Anwendungsbereich der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie.

Um dem Urteil Rechnung zu tragen, ist eine formelle Änderung der betroffenen Schutzgebiete erforderlich. Weitergehende Änderungen der Verordnungen, insbesondere hinsichtlich anderer Ge- und Verbote oder der Abgrenzung, sind nicht geplant.